

*VOM ALTER- DE SENCTUTE*

Roberto BOBBIO

Aus dem Itlienischen übersetzt von Annette Kopetzky

Verlag Klaus Wagenbach, 1996, Berlin

120 Seiten

ISBN 3-8031-1168-4

Robert BOBBIO, Universitätsprofessor, Rechtsgelehrter, Philosoph und ausserordentlich fruchtbarer Schriftsteller, kann heute, im Alter von 89 Jahren auf ein wahrhaft erfülltes Leben zurückblicken. Auszeichnungen, internationale Preise, Ehrendoktorwürden und die Ernennung zum Senator auf Lebenszeit durch Italiens Staatspräsident Sandro Pertini, bestätigen die Wertschätzung, die seine Zeitgenossen dieser Persönlichkeit gezollt haben.

Wie der Leser seines Büchleins „Vom Alter-De senectute“ feststellen wird, ist es nicht nur sein intellektuelles Lebenswerk, sein gewaltiger bibliographischer Nachlaß, seine Fähigkeiten als Denker und Lehrer oder die Überzeugungen eines durchaus politischen Menschen, die seine Bedeutung erklären, sondern genauso die Tugenden der Wahrheitsliebe und persönlichen Bescheidenheit, die so sympathisch aus den Worten strahlen, wenn er „an sich selbst“ spricht. Er weiß aus erster Quelle, was jeden alternden Menschen bewegt, und gerade deshalb liefert er hier geradezu eine Anleitung zum Nachdenken, zur Reflexion, sogar für eine Autobiographie.

Es ist für diesen weithin von bedeutenden Leuten anerkannten Mann bezeichnend, daß er seinem Buch eine Gewissenserforschung voransetzt, die Offenlegung von Eigenschaften, die für ihn belastende Fehler sind. Auf andere wirken sie freilich eher wie sympathische menschliche Schwächen eines über alle Zweifel Erhabenen. Seine „häufigste Sünde“: der Zorn. Er demaskiert ihn aber sogleich als „heilige Empörung“ gegen dumme Witze u.a.; die Nei-

gung zur Selbstgeißelung, „wegen meiner Fähigkeit, mich rechtzeitig zurückzuziehen“, die er im zweiten Atemzug „überlebenswichtige Untugend“ nennt; seine verzweifelten Bemühungen mit allen in Frieden zu leben, in der Politik nie Feinde gesucht zu haben. Und gleichzeitig: „Der Erfolg von Draufgängern läßt mich kalt“.

Der erste Teil „Vom Alter- De senectute“ (eine Dankesrede zur Verleihung einer Ehrendoktorwürde aus dem Jahr 1994) gilt seinen persönlichen Wahrnehmungen des Alters. Sein biologisches Alter läßt er an der Schwelle zu seinen Achtzigern beginnen- er weiß, daß er ein moderner Greis ist, dessen Lebenserwartung seit Cicero's „De senectute“ um gut zwanzig Jahre verschoben ist. Im psychologischen Sinn „habe ich mich schon immer alt gefühlt“. Ganz besonders lassen ihn aber politische Ereignisse, wie die Auflehnung einer ganzen 68-er Generation gegen die Alten und „noch mehr die zweite historische Krise in der Welt während der letzten Jahre plötzlich um Jahre altern“. Heute reiht er sich unter die vierte Gruppe der Alten, den nicht näher definierten „très agé“. Umso bewundernswerter erfährt der Leser aus seinem Mund die geistige Klarheit, die ungebrochene Systematik des Denkens, das wache Beurteilen der verschiedenen Reaktionen der Alten auf ihren Zustand und das geänderte Verhältnis zur Umwelt. Angst, Lebensüberdruß, Elend, Verzweiflung, aber eben auch Selbstzufriedenheit, Hoffnung, Abkehr von Alltagsorgen, Reflexion, Gebet- das ist die Welt der Alten. Seine eigene ist die Welt der Erinnerungen, Gestorbene wieder leben zu lassen, die Melancholie, abgemildert durch die Beständigkeit von Liebe und Zuneigung. Nicht Ehrungen, sondern menschliche Beziehungen, geliebte Menschen, sind seine dauerhaften Freuden.

Zwei Jahre nach der oben erwähnten Dankesrede verfaßt BOBBIO im Alter von 87 Jahren

den zweiten Teil dieses Bändchens „Vom Alter“. „Wieso schenkt man so wenig Beachtung der Frage nach dem Nachher?“ fragt er und erklärt sich das damit, daß „das Leben danach kein Faktum ist, sondern ein Glaube“. „Ich weiß, daß ich nicht glaube“; aber „der Nichtglaube an ein zweites Leben ist nicht unwiderfürlich“. Die Verlangsamung in Körper und Geist findet für BOBBIO seine Entsprechung im Absterben der Kultur (Neue gegen alte Ordnung; die neue Welt – das alte Europa). Die Zeit wird knapp. „Trotzdem verwende ich die Feder statt den Computer“. Die Weisheit des Alters: das Akzeptieren der eigenen Grenzen. „Ich kenne, aber akzeptiere sie nicht“. Ein bezeichnender Satz für diesen weisen Alten.

BOBBIOS Diskurs über das Alter endet – wie kann es bei ihm anders sein – in den „Summen“, im Ziehen der Bilanz: Die „Intellektuelle Autobiographie“ ist eine Darstellung seiner vielen Schriften, deren Entstehung und Begründung aus der Sicht der jeweiligen zeitlichen Umstände. Sie läßt den Wunsch aufkommen, wenigstens das eine oder andere Werk der eigenen Bibliothek entnehmen zu können, um die Tiefe seiner zeitbedingten Überlegungen zu den Themen Recht, Macht, Kultur zu prüfen. Dabei sagt er: in der Welt des alten Menschen wiegen die Gefühle schwerer als die Gedanken. „In bezug auf die Gefühle ist mein Leben glücklich gewesen. Dieses Glück hat meine Erwartungen, vor allem aber meine Verdienste weit übertroffen“.

In seiner „Bilanz“ sieht er sein Lebenswerk als „über viele kleine Bächlein verteilt, die niemals zu einem großen Strom zusammengefließen sind“. Dennoch muß er selbst bekennen, daß sich in diesen vielen Schriften die Geschichte seines ganzen Lebens verbirgt. „Die Geschichte meines Lebens als Wissenschaftler beginnt mit der Rückkehr der Freiheit nach dem Kireg, als man sich den Problemen von Demokratie und Frieden zu stellen hatte“. Demokratie, Frieden, Menschenrechte, diese drei eng miteinander verflochtenen Themen, wur-

den zum Ziel seiner Forschungen. „Ich habe in meinen Schriften nicht die Welt retten wollen, nur die Ehre der Gelehrten“. Ihnen, und zwar den Gelehrten, die nie Verrat geübt hatten, widmet er eine Trilogie, von der er sich wünscht, daß sie ihn überlebt.

Auf die Frage, mit welchem Satz aus seinen Schriften er sich selbst definieren würde, antwortet er: „Die Unbeugsamkeit des Glaubens an letzte Begründungen zu beobachten war die wichtigste Lehre meines Lebens. Ich habe daraus gelernt, die Ideen anderer zu respektieren, zu verstehen, bevor ich diskutiere, und zu diskutieren, bevor ich verurteile“.

„Vom Alter – De senectute“ ist ein Büchlein von nur 120 Seiten, aber birgt eine Welt von wertvollen Gedanken eines kompetenten „trés agé“.

P.HARTIG

### *EINFLUMÖGLICHKEITEN DES PATIENTEN IM VORFELD EINER MEDIZINISCHEN BEHANDLUNG*

*Antizipierte Erklärung und Stellvertretung in Gesundheitsangelegenheiten*

Julia RÖVER

*Bd./Vol. 38 der Reihe Recht & Medizin*

*Peter Lang Europäischer Verlag der Wissenschaften, 1997*

*257 Seiten*

*ISBN 3-631-30748-9*

Das verfassungsgesetzlich geschützte Selbstbestimmungsrecht des Patienten über das Ob und Wie einer ärztlichen Behandlung bildet die Ausgangslage für diese Dissertation. Julia Röver untersucht, ob und inwieweit die Rechtsfiguren der antizipierten Behandlungserklärung und der Bevollmächtigung eines Vertreters für Gesundheitsfragen nach deutschem Recht zulässig sind.

Dem Individualinteresse des Patienten, bereits im Vorfeld auf die medizinische Behandlung Einfluß zu nehmen steht das gesamtgesellschaftliche Interesse an Rechtssicherheit gegenüber. In diesem Zusammenhang weist sie insbesondere auf die Problematik der medizinischen Forschung bei Altersdemenzerkrankungen hin: diese kann nur an betroffenen Patienten durchgeführt werden, deren Geschäfts- und/oder Einwilligungsfähigkeit bereits eingeschränkt sind oder gar ganz fehlen.

Röver beginnt ihre Untersuchung mit einer genauen Betrachtung der Rechtsbeziehung zwischen Arzt und Patient, um darzulegen, welche privatautonomen Gestaltungsmittel dem Patienten zur Verfügung stehen. In der Regel kommt der sogenannte ärztliche Behandlungsvertrag – meist konkludent geschlossen – zustande, der rechtlich als Dienstvertrag einzuordnen ist. Sein Schuldinhalt ist nicht der Heilerfolg (dies wäre ein Werkvertrag), sondern das fachgerechte Bemühen des Arztes um Heilung.

Besonderheit des Arzt-Patientenverhältnisses ist die zusätzliche Erfordernis der Einwilligung zur konkret beabsichtigten Heilmaßnahme. Die herrschende Juristenmeinung sieht in ihr auch das zentrale Einflußnahmemittel des Patienten. Dem stellt Röver einige kritische Anmerkungen gegenüber. Mit der Einwilligung kann der Patient keine positive Bindung des Arztes in der Weise herbeiführen, daß der Arzt zur Vornahme der konkreten Maßnahme verpflichtet ist. Diese mangelhaften Rechtswirkungen der Einwilligung lassen sich aus deren Herkunft aus dem Strafrecht erklären, wo sie lediglich einen Rechtfertigungsgrund für einen gesetzlich eigentlich verbotenen (medizinischen) Eingriff darstellt. Die Autorin zeigt, daß dem Patienten weitere Rechte als jenes der Weigerung (Einwilligung) zustehen, die sie im rechtsgeschäftlichen Charakter des Behandlungsvertrages begründet sieht.

Durch die Antizipation von Einwilligung und vertragsausgestaltender Willenserklärung

ändert sich ihrer Meinung nach nichts am Rechtscharakter und an der Rechtsverbindlichkeit. Wesentliche Voraussetzung ist die Geschäftsfähigkeit des eine Vorab-Erklärung gebenden Patienten. Erst der Grundsatz der ärztlichen Therapiefreiheit setzt der Rechtsverbindlichkeit von antizipierten Behandlungserklärungen für den Arzt eine eindeutige Grenze.

Kommt es nicht zum Abschluß eines Behandlungsvertrages oder ist dieser nichtig, so finden in Eilfällen grundsätzlich die Regeln über die Geschäftsführung ohne Auftrag Anwendung. Ist dem Arzt der wirkliche Wille des Patienten bekannt, ist dieser für ihn im Rahmen der Geschäftsführung ohne Auftrag auch verbindlich.

RÖVER beschäftigt sich mit der Frage des Irrtums des Patienten und dessen Rechtsfolgen. Ein solcher Irrtum kann auf einer Fehlvorstellung des Patienten aufgrund mangelhafter Aufklärung durch den Arzt oder aber aufgrund einer Fehleinschätzung des Patienten aus inneren Gründen beruhen.

Ein eigenes Kapitel widmet RÖVER der antizipierten Zustimmungserklärung zu neulandmedizinischen Schritten, insbesondere der Humanforschung. Heilversuch und klinisches Experiment müssen daraufhin geprüft werden, ob sie ausschließlich fremdnützigem Charakter haben und somit dem Recht der biomedizinischen Forschung unterliegen. Das deutsche Arzneimittelgesetz zeigt im Zusammenhang mit der klinischen Prüfung von Arzneimitteln am Menschen allgemeine Grundsätze für die oa. Unterscheidung auf, die analog auch auf andere Versuche angewandt werden könnten. Ein Patient kann grundsätzlich all das, was er aktuell erklären kann, mit rechtsverbindlicher Wirkung auch in antizipierter Form erklären, inhaltliche Grenzen respektive Behandlungsabbruch bzw. Nichtbehandlung können sich insbesondere im Zusammenhang mit der Sterbehilfe ergeben.

Auch die Zulässigkeit der willkürlichen Stellvertretung in Gesundheitsangelegenheiten leitet die Autorin aus der rechtsgeschäftlichen Rechtsnatur der vertragsausgestaltenden Willenserklärung ab. Nach eingehender Untersuchung der deutschen Rechtslage kommt sie zum Schluß, daß der Gesetzgeber nur für bestimmte statusbegründende oder – ändernde Rechtsgeschäfte des Erb- und Familienrechts die Vertretung ausgeschlossen hat, daß er aber darüberhinaus kein generelles Vertretungsverbot für Angelegenheiten aus persönlichen oder Höchstbereichen schaffen wollte.

Julia RÖVER gibt ein umfassendes Bild der deutschen Rechtslage zu allen Arten der antizipierten Behandlungserklärung, ohne ein außerordentliches juristisches Grundwissen beim Leser vorauszusetzen. Ebenso detailliert behandelt sie juristische Spezialfragen, die auch für den interessierten Juristen durchaus neue Aspekte aufwerfen.

E. SERDET

**GEISTESMACHT UND MENSCHENRECHT – DER UNIVERSALANSPRUCH DER MENSCHENRECHTE UND DAS PROBLEM DER ERSTEN PHILOSOPHIE.**

Walter SCHWEIDLER

Verlag Karl Alber, 1994, Freiburg/München

676 Seiten

ISBN 3-495-47796-9

Ebenso originell wie anspruchsvoll ist die in diesem Werk vorgelegte Theorie der Menschenrechte, mit der sich der Philosoph und Jurist W. SCHWEIDLER an der Universität München habilitierte. Originell ist sie vor allem deshalb, weil ihr eine mögliche Begründungsstruktur für ein universelles Menschenrechtsdenken gelingt, ohne den Rekurs auf überzeitliche Normen. Und anspruchsvoll ist sie, weil sie dem Leser philosophische Denkmöglichkeiten nicht bloß

„vorführt“, sondern ihn auf den Weg des Mitphilosophierens zwingt.

Der Universalanspruch der Menschenrechte soll – so die Absicht des Autors – „als ein mögliches Prinzip des Philosophierens überhaupt bedacht werden“. Der Kern des Menschenrechtsgedankens wird dabei in zentralen Diskussionen des gegenwärtigen Denkens verankert; hier stehen vor allem die Phänomenologie und der philosophische Ansatz WITTGENSTEINS im Vordergrund der Analysen SCHWEIDLERS.

Der entscheidende Gesichtspunkt, um den es im Gedanken von Menschenrecht und Menschenwürde geht, ist – so SCHWEIDLER – der des biographischen Lebens, also derjenigen charakteristischen Form, durch die sich das Leben einer Person von dem aller anderen ihresgleichen unterscheidet, und durch die ihre einzelnen Handlungen eine nicht ableitbare Logik erhalten. Der Begriff der Person selber wird dabei als „nicht hintergebar–normativ“ aufgefaßt. „Menschenrecht“ wird als eine Kennzeichnung desjenigen am Leben einer Person verstanden, was sich aus keiner Art von Gesetzlichkeit ableiten läßt, sondern woraus umgekehrt alle von Menschen geschaffenen Gesetze ihre Rechtfertigung bekommen. Es geht SCHWEIDLER darum, gegen die fundamentalen neuzeitlichen Denkwürfe, aus denen der heutige Menschenrechtsgedanke wesentlich hervorgegangen ist (hier bezieht sich der Vf. in ausführlicher Analyse vor allem auf Thomas HOBBS und Immanuel KANT), die legitimatorische Priorität des Rechts gegenüber dem Gesetz herauszustellen.

Die Grundthese der vorliegenden Habilitationssarbeit lautet: Das Recht des Menschen ist sein auf seine eigene und unvergleichliche Art geführtes Leben, insofern es anderen Wesen wahrnehmbar werden kann. „Personen sind Wesen, die einander das Recht zumessen, ihr Leben nach der Erkenntnis dessen auszurichten, was zu diesem Leben gehört. Erst dadurch, daß wir einander dieses Recht zumessen, konstituiert sich unser Leben als eines, hinsichtlich dessen solche Erkenntnis möglich ist. Durch das Recht des

anderen wird mir mein Leben wahrnehmbar, bevor es gelebt ist. Mein Recht ist, auf meine Art zu leben. Aber es gilt damit auch umgekehrt: Auf meine Art leben kann ich nur, wenn ich diese Art als Recht verstehe, das heißt, als eine Art, die ich entsprechend auch anderen zubilligen muß.“ (S. 281) Prinzip des Rechtes von Menschen ist somit die jedem von ihnen eigene und als solche zu respektierende Art zu leben (S. 284).

Unter politischen Gesichtspunkten ist zweifellos das Abschlußkapitel der vorliegenden Publikation von größtem Interesse, geht es darin doch um Themen wie Bürgerrecht, Volksrecht und Völkerrecht. Der Autor plädiert hier für einen interkulturell vermittelbaren „minimalistischen“ Begriff von Menschenrechten. Die Menschenrechte versteht er dabei nicht als Umschreibungen einer bestimmten kulturellen Lebensform, die das Recht hätte, sich weltweit durchzusetzen, sondern als Umgrenzungen eines Freiheitsraumes, innerhalb dessen Menschen darüber entscheiden können, unter welchen Bedingungen sie leben wollen. Die Gewährleistung der Menschenrechte erst schafft diesen Freiheitsraum- und in der Ein-

forderung von Menschenrechten liegt letztlich der Anspruch, einen solchen Freiheitsraum aufrechtzuerhalten.

Man mag diesen Denkansatz für eine eher bescheiden-zurückhaltende Begründung der Universalität von Menschenrechten halten. Gleichwohl liegt gerade darin die Chance, dem heute so gern und häufig strapazierten Argument der „Kulturrelativität“ der Menschenrechte begegnen zu können. Jenseits aller historischen, kulturellen und sozialen Besonderheiten impliziert der von Schweidler favorisierte „minimalistische“ Menschenrechtsbegriff die legitime Forderung an jedes Land, durch rechtliche Maßnahmen jene Freiräume offenzuhalten, innerhalb deren die Menschen- und nicht die für sie sprechenden Machthaber- einander Auskunft darüber geben können, nach welcher Moral und nach welchem Bild sie leben wollen. In diesem Sinne sind die Menschenrechte schließlich auch Mindestbedingungen des Angebots interkultureller Verständigung und müssen international einklagbar sein.

B. HANEKE